



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Achte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

## **Achte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden**

Aufgrund von § 18 Abs. 8, § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. Februar 2023 die folgende achte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden vom 07. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08 vom 30. Mai 2008), zuletzt geändert am 18. Mai 2022 (Leuphana Gazette 50/22 vom 19. Mai 2022) beschlossen. Der Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg hat die Änderung genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) wird Satz 2, 1. Halbsatz wie folgt ergänzt:  
„und dass der\*die Bewerber\*in den Nachweis erbringt, dass er\*sie in dem vorangegangenen Studium jeweils mindestens eine Aufsichtsarbeit in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie eine Hausarbeit in mindestens einem dieser drei Fächer erfolgreich absolviert hat“.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird der Verweis auf § 3 wie folgt geändert:  
„§ 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Sätze 8 und 9“.
3. In § 2 Abs. 4 werden vor dem Semikolon ein Komma sowie die Wörter „wobei Abs. 2 Sätze 3 und 4 keine Anwendung finden“ ergänzt.
4. Die Überschrift des § 3 wird geändert in „Studienbeginn, Form der Bewerbung und Bewerbungsfrist“.
5. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
6. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. <sup>2</sup>Bewerber\*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen. <sup>3</sup>Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber\*innen sich dazu das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. <sup>4</sup>Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch den\*die Bewerber\*in erfolgen. <sup>5</sup>Bewerber\*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer

Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. <sup>6</sup>Diese Bewerber\*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt. <sup>7</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt welche Unterlagen dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. <sup>8</sup>Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden. <sup>9</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.“

7. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Bewerbung muss mit den gemäß § 2 sowie § 3 Abs. 2 erforderlichen Nachweisen und Bewerbungsunterlagen bei Bewerber\*innen mit einem Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss aus einem Land der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz bis zum 01. Juni für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>2</sup>Abweichend davon muss die Bewerbung bei Bewerber\*innen mit einem Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss, der nicht unter Satz 1 fällt, bis zum 01. Mai für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. <sup>4</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können von der zuständigen Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. Institutionen abweichende Fristen festgelegt werden.“

8. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird zu Absatz 5.

9. § 3 Abs. 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. <sup>2</sup>Für Bewerber\*innen, die gem. § 2 zugelassen werden können, werden von der Hochschule entsprechende Zulassungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Campus Management Systems gem. Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. <sup>3</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über die Änderung des Bewerberstatus informiert. <sup>4</sup>In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus Abs. 2 bestätigen müssen. <sup>5</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>6</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. <sup>8</sup>Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.“

10. Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„<sup>1</sup>Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens, sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber\*innen verarbeitet:

1. Bewerber\*innennummer und Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation,

3. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität),
4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse),
5. Hochschulzugangsberechtigungen: Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum,
6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen,
7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung,
8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise),
9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,
10. Angaben zu Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gem. Anlage 2 Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden in der jeweils geltenden Fassung,
11. Soziale und familiäre Gründe,
12. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium,
13. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 2 oder § 5 Zulassungsordnung,
14. sowie der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

<sup>2</sup>Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber\*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck müssen Bewerber\*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. <sup>4</sup>Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber\*innen-Bereich zu nutzen. <sup>5</sup>Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. <sup>6</sup>Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. <sup>7</sup>Der Basisaccount wird spätestens einen Monat nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. <sup>8</sup>Basisaccounts, deren Bewerber\*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. <sup>9</sup>Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber\*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. <sup>10</sup>Erhält der\*die Bewerber\*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. <sup>11</sup>Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.“

## **ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009),
- der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013),
- der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014),
- der vierten Änderung vom 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette Nr. 27/20 vom 31. März 2020),
- der fünften Änderung vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 43/20 vom 24. April 2020) und
- der sechsten Änderung vom 17.02.2021 (Leuphana Gazette Nr. 41/21 vom 31. März 2021),
- der siebten Änderung vom 18. Mai 2022 (Leuphana Gazette 50/22 vom 19. Mai 2022) und
- der achten Änderung vom 15. Februar 2023 (Leuphana Gazette 33/23 vom 31. März 2023)

bekannt.

### **§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen konsekutiven Masterstudiengängen an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass der\*die Bewerber\*in
- a) <sup>1</sup>an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss bzw. an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachweisen kann. <sup>2</sup>Satz 1 findet für den Masterstudiengang Rechtswissenschaft entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der\*die Bewerber\*in aus einem vorangegangenen Studium mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt mindestens 90 ECTS aus rechtlichen Teilbereichen mit dem Schwerpunkt im deutschen Recht und Lehre in deutscher Sprache nachweisen kann und dass der\*die Bewerber\*in den Nachweis erbringt, dass er\*sie in dem vorangegangenen Studium jeweils mindestens eine

Aufsichtsarbeit in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie eine Hausarbeit in mindestens einem dieser drei Fächer erfolgreich absolviert hat; zugangsberechtigt ist nicht, wer bereits eine juristische Zwischenprüfung gem. § 1a NJAG in Niedersachsen oder entsprechend in einem anderen Bundesland endgültig nicht bestanden hat.<sup>3</sup> Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist erforderlich, dass 81% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen).<sup>4</sup> Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.<sup>5</sup> Die Einschreibung der Bewerber\*innen ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.<sup>6</sup> Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs zu erbringen; wird dieser nicht fristgerecht erbracht und hat der\*die Bewerber\*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.

sowie

b) die besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 2 nachweist; Bewerber\*innen mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit.

<sup>2</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. den Institutionen die Zugangsvoraussetzungen in Abweichung zu den Regelungen in den Abs. 1 Satz 1 lit. a Satz 2, lit. b Halbsatz 1 und Abs. 2 festlegen.

(2) <sup>1</sup>Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
- b) einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
- c) einen TOEIC Listening & Reading-Test mit mindestens 785 Punkten oder
- d) einen IELTS 5.5 Test oder
- e) ein Cambridge C1 Advanced (ehemals CAE-Test Cambridge Advanced Certificate of English (Grade C oder besser) oder
- f) Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
- g) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
- h) ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

<sup>2</sup>Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein. <sup>3</sup>Die Frist zur Einreichung des Nachweises der Englischkenntnisse für die Zulassung zu überwiegend deutschsprachigen Studiengängen kann in Abweichung zu der Regelung nach § 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Sätze 8 und 9 von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium auf das Ende des ersten

Fachsemesters festgelegt werden. <sup>4</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.

- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH-2 oder Test DaF-Niveaustufe 4 oder äquivalenter Sprachprüfungen. <sup>3</sup>Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen und darf nicht älter als vier Jahre sein. <sup>4</sup>Bewerber\*innen, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF-Niveaustufe 3 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen.

<sup>5</sup>Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber\*innen (DSH) an der Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung. <sup>6</sup>Es werden nur DSH-Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. <sup>7</sup>Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen oder überwiegend englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.

- (4) Bewerber\*innen für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung – besondere Englischkenntnisse gem. Absatz 2 nachweisen, wobei Abs. 2 Sätze 3 und 4 keine Anwendung finden; Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 3 Studienbeginn, Form der Bewerbung und Bewerbungsfrist**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester, im Rahmen von mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotenen Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen oder Studiengängen in Kooperation mit anderen Institutionen ist ein Studienstart auch jeweils zum Sommersemester möglich.
- (2) <sup>1</sup>Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. <sup>2</sup>Bewerber\*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen. <sup>3</sup>Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber\*innen sich dazu das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. <sup>4</sup>Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch den\*die Bewerber\*in erfolgen. <sup>5</sup>Bewerber\*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. <sup>6</sup>Diese Bewerber\*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt. <sup>7</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt welche Unterlagen dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. <sup>8</sup>Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System fristgemäß im pdf-Format hochgeladen



werden. <sup>9</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

- (3) <sup>1</sup>Die Bewerbung muss mit den gemäß § 2 sowie § 3 Abs. 2 erforderlichen Nachweisen und Bewerbungsunterlagen bei Bewerber\*innen mit einem Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss aus einem Land der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz bis zum 01. Juni für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>2</sup>Abweichend davon muss die Bewerbung bei Bewerber\*innen mit einem Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss, der nicht unter Satz 1 fällt, bis zum 01. Mai für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. <sup>4</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können von der zuständigen Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. Institutionen abweichende Fristen festgelegt werden.
- (4) Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang.
- (5) Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vergeben.
- (6) <sup>1</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. <sup>2</sup>Für Bewerber\*innen, die gem. § 2 zugelassen werden können, werden von der Hochschule entsprechende Zulassungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Campus Management Systems gem. Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. <sup>3</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über die Änderung des Bewerberstatus informiert. <sup>4</sup>In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus Abs. 2 bestätigen müssen. <sup>5</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>6</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. <sup>8</sup>Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.
- (7) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens, sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber\*innen verarbeitet:
1. Bewerber\*innennummer und Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
  2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation,
  3. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität),
  4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse),
  5. Hochschulzugangsberechtigungen: Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum,
  6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen,

7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung,
8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise),
9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,
10. Angaben zu Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gem. Anlage 2 Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden in der jeweils geltenden Fassung,
11. Soziale und familiäre Gründe,
12. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium,
13. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 2 oder § 5 Zulassungsordnung,
14. sowie der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

<sup>2</sup>Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber\*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck müssen Bewerber\*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. <sup>4</sup>Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber\*innen-Bereich zu nutzen. <sup>5</sup>Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. <sup>6</sup>Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. <sup>7</sup>Der Basisaccount wird spätestens einen Monat nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. <sup>8</sup>Basisaccounts, deren Bewerber\*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. <sup>9</sup>Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber\*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. <sup>10</sup>Erhält der\*die Bewerber\*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. <sup>11</sup>Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

